

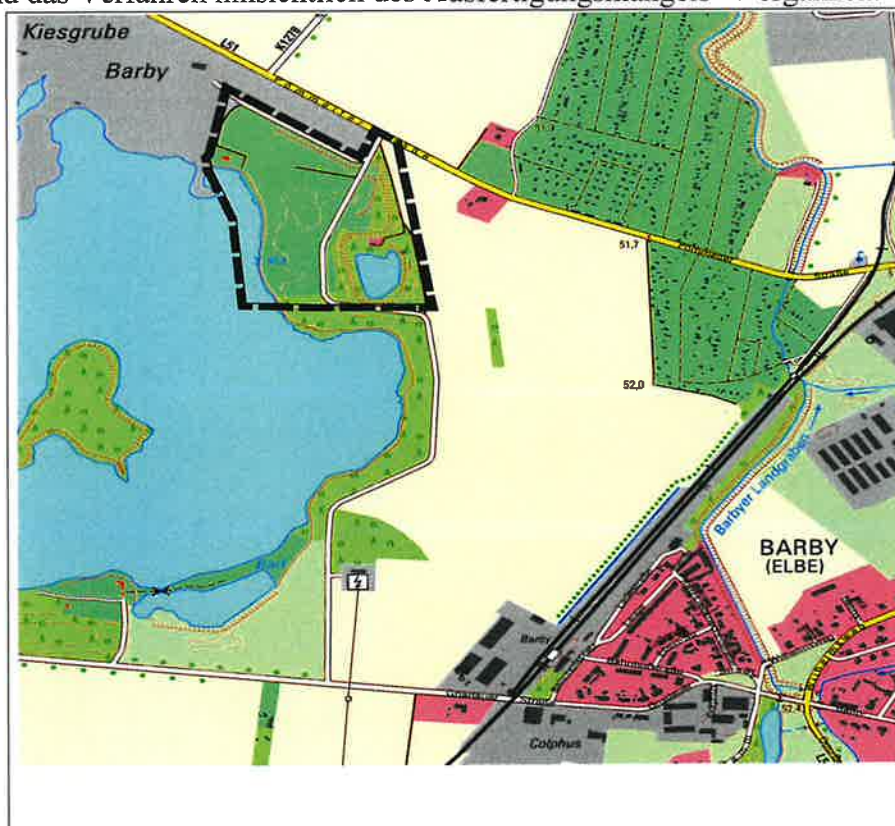
Bekanntmachung der Stadt Barby

Bebauungsplan Nr. 9 „Wochenendhausgebiet Seepark Barby“ Ergänzendes Verfahren

Der Stadtrat Barby hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 9 „Wochenendhausgebiet Seepark Barby“ - Stadt Barby bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Kartierbericht sowie dem Schallgutachten gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Aufgrund der Ausfertigung des Bebauungsplanes vom 16.01.2026 muss die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 25.11.2025 erneut erfolgen, um dem Bekanntmachungsakt voraus zu gehen und das Verfahren hinsichtlich des Ausfertigungsmangels zu ergänzen.

Lage des Plan-
gebietes



Kartengrundlage: DTK
1:10.000
Herausgeber: Landesamt
für Vermessung und
Geoinformation Erlaubnis
zur Vervielfältigung und
Verbreitung erteilt durch
das Landesamt für
Vermessung und
Geoinformation
Aktenzeichen: A18-42796-
2010-8

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der als Satzung beschlossene aus dem Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde (AZ: 305.1.3-21101-026/SLK) entwickelte Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Wochenendhausgebiet Seepark Barby“ in Kraft.

Während folgender Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039298/67235), Ansprechpartner Frau Voigt, SB Stadtplanung, der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby ist eine Einsichtnahme im Rathaus oder auf der Homepage der Stadt Barby unter <https://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung-copy-1712734154.html> möglich. Des Weiteren sind die

Unterlagen über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Landesportal) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Barby geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Barby/ Elbe, den 03.03.2026




Jörn Weinert
Bürgermeister